

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc**  
Sachbearbeiter

[hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at](mailto:hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501164  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-240100/0430-GS/VB/2019

## **Begehrt der Erteilung von Auskünften unter Berufung auf das Auskunftspflichtgesetz**

Sehr 

mit E-Mail vom 11. November 2019 haben Sie sich an das Bundesministerium für Finanzen gewandt und rund um die Frage, ob es eine gesetzliche Bestimmung gibt, welche die Annahme von Barzahlungen (zur Begleichung von Geldschulden) verbietet, um Informationen ersucht und sich dazu formal auf das Auskunftspflichtgesetz berufen. Dazu erlauben wir uns mitzuteilen:

Vorab darf festgehalten werden, dass sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf die von Ihnen übermittelten Informationen beziehen, welche Sie der Fragstellung vorangestellt haben. Diesen sind insbesondere keine konkreten Informationen über die Art des von Ihnen erwähnten Geschäfts bzw. der Dienstleistung zu entnehmen, weshalb nur zur allgemeinen Rechtslage über den Bargeldverkehr Stellung genommen werden kann.

Gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) 974/98 haben auf Euro lautende Banknoten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in allen Euromitgliedstaaten. Wie auch in Ihrem Schreiben erwähnt, besteht zudem auf nationaler Ebene gemäß § 61 Abs. 2 Nationalbankgesetz grundsätzlich die Verpflichtung zur Annahme der Euro-Banknoten zum vollen Nennwert, soweit die Verpflichtung nicht in bestimmten Zahlungsmitteln zu erfüllen ist. Grundsätzlich kann daher von einer Annahmeverpflichtung von Barzahlungen ausgegangen werden, dies muss jedoch nicht auf jeden Einzelfall zutreffen.

Beispielsweise bestehen gesetzliche Bestimmungen, die Bargeldzahlungen zur Erreichung von übergeordneten Zielen wie der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Abgabhinterziehung beschränken oder auch der Praktikabilität des Geschäftsverkehrs dienen. Diese wären zum Beispiel:

- das Barzahlungsverbot für Arbeitslohn im Zusammenhang mit der Erbringung von Bauleistungen (§ 48 EStG);
- die Verpflichtung zur Einhaltung von erhöhten Sorgfaltspflichten für Handelsgewerbetreibende gegenüber Kundinnen und Kunden bei Transaktionen in bar in Höhe von € 10.000,-- oder mehr (z.B. Identitätsfeststellung, § 365p GewO);
- Euromünzen müssen bei einer Zahlung nur im Ausmaß von bis zu 50 Stück angenommen werden (§ 8 Scheidemünzengesetz).

Darüber hinaus besteht gemäß § 907a ABGB grundsätzlich für den Schuldner beziehungsweise die Schuldnerin ein Wahlrecht, ob ein Geldbetrag an der Niederlassung des Gläubigers beziehungsweise der Gläubigerin übergeben oder auf ein vom Gläubiger beziehungsweise der Gläubigerin bekanntgegebenes Bankkonto überwiesen wird. Andere Erfüllungsmodalitäten können aber natürlich im Rahmen der Privatautonomie vereinbart werden.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

21. November 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2019-11-21T12:29:33+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	